

17. Muß nach dem Schlusse der Beweisaufnahme neben dem Angeklagten auch dem Verteidiger von Amtswegen ausdrücklich das Wort erteilt werden?

St.ß.D. § 257.

I. Straffenat. Urtr. v. 5. November 1908 g. St. I 784/08.

I. Landgericht Landshut.

Aus den Gründen:

... Die nach den Schlußworten der Prozeßbeteiligten erfolgte Bescheidigung des Beweisanspruchs bildete eine Wiederaufnahme des Beweisverfahrens und es wäre danach geboten gewesen, daß gemäß § 257 St.ß.D. die Prozeßbeteiligten nochmals das Wort erhalten hätten. Im vorliegenden Fall ist, wie das Sitzungsprotokoll entnehmen läßt, nach der Verkündung des Beschlusses auf Ablehnung des Beweisanspruchs und vor der Verkündung des Urteils der Angeklagte darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Gericht statt eines Verbrechens des Diebstahls nach § 243 Abs. 1 Nr. 7 St.G.B.'s möglicherweise ein Vergehen des Diebstahls annehmen könne, und es ist ihm Gelegenheit zur Verteidigung gegeben worden. Der Angeklagte hat davon auch Gebrauch gemacht. Damit ist der Vorschrift des § 257 St.ß.D. gegenüber dem Angeklagten tatsächlich genügt worden, wenn auch die unmittelbare Veranlassung zur Erteilung des Wortes aus § 264 St.ß.D. entnommen worden war. Dem Staatsanwalt und dem Verteidiger ist dagegen nach dem Sitzungsprotokoll das Wort nicht nochmals erteilt worden. Die Nichterteilung des Wortes an den Staatsanwalt scheidet hier aus, weil sie nicht zum Gegenstand einer Beschwerde gemacht wurde. Wenn die Revision rügt, daß nach Verkündung des Gerichtsbeschlusses „weder dem Angeklagten noch dem Verteidiger das Wort gegeben worden sei“, so ist das nach dem eben Gesagten nicht richtig und der Angriff der Revision insofern

jedenfalls unbegründet. Diesen Standpunkt nimmt die Revision selbst ein, indem sie weiterhin die Rüge einer Verletzung des § 257 St. P. O. darauf stützt, daß nach dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes neben dem Angeklagten nicht auch dem Verteidiger „die Möglichkeit gegeben worden sei, Erklärungen in der Richtung abzugeben, daß ein Vergehen nach § 242 St. G. B.'s nicht in Frage kommen könne“. Offenbar will die Revision hiermit nicht geltend machen, daß dem Verteidiger überhaupt keine Möglichkeit gegeben gewesen sei, zum Worte zu kommen, sondern sie hat, wie bei ihren sonstigen hierher bezüglichen Ausführungen, eine förmliche Erteilung des Wortes an den Verteidiger im Auge. War aber, was nach Lage der Sache außer Zweifel steht, dem Verteidiger Gelegenheit geboten, neben dem Angeklagten das Wort zu erhalten, so kann auch der weitere Angriff der Revision keinen Erfolg haben.

Nach Abs. 1 des § 257 St. P. O. erhalten „die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte“ das Wort und nach Abs. 2 gebührt „dem Angeklagten“ das letzte Wort; nach Abs. 3 ist der Angeklagte „auch wenn ein Verteidiger für ihn gesprochen hat“, zu befragen, ob „er selbst“ noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe. Hiernach ist zwar zwingend vorgeschrieben, daß dem Angeklagten von Amtswegen das Wort zu erteilen ist, ohne Unterschied, ob er es verlangt oder nicht; eine gleiche Vorschrift bezüglich des Verteidigers ist aber dem Gesetze nicht zu entnehmen. Das Gesetz geht vielmehr, wie der Abs. 3 des § 257 deutlich ergibt, davon aus, daß der Verteidiger, wenn dem Angeklagten das Wort erteilt wird, ohne weiteres „für ihn“ das Wort ergreifen kann, die Erteilung des Wortes an den Angeklagten also zugleich auch für den Verteidiger gilt, und weiterhin ist das Gesetz, indem es zwingend nur vorschreibt, daß neben dem Verteidiger stets auch noch der Angeklagte selbst zum Worte kommen muß, unverkennbar dahin zu verstehen, daß es eine gleiche oder ähnliche Vorschrift für den umgekehrten Fall nicht geben will. Zufolge der Bestimmung des § 137 St. P. O., wonach der Beschuldigte sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen kann, in Verbindung mit § 257 St. P. O. ist das Gericht allerdings verpflichtet, dem Verteidiger auf dessen oder des Angeklagten Verlangen das Wort zu gestatten, und es würde eine Verweigerung des Wortes eine Beschränkung der Verteidigung bilden, die regelmäßig zur

Aufhebung des Urteils führen müßte. Durch keine prozeßrechtliche Vorschrift ist aber das Gericht gezwungen, dem Verteidiger ohne solches Verlangen neben dem Angeklagten das Wort von Amtswegen besonders und selbständig zu erteilen, wenn es auch einer umsichtigen und sachförderlichen Verhandlungsleitung entsprechen mag, in allen Fällen, in denen zu vermuten ist, daß der Verteidiger sprechen will oder soll, ihm ohne weiteres und ausdrücklich das Wort zu geben. Wäre es die Absicht des Gesetzgebers gewesen, dem Verteidiger für seine Person ein Recht auf eine vom Gericht ausgehende förmliche Erteilung des Wortes einzuräumen, so würde das im § 257 St. P. O. ebenso zum Ausdruck gekommen sein, wie an anderen Stellen des Gesetzes der Verteidiger neben dem Angeklagten besonders angeführt ist (vgl. §§ 217, 223, 239 St. P. O.). Wenn es für die Berufungs- und die Revisionsinstanz in den §§ 367 und 391 St. P. O. heißt, daß nach dem Schlusse der Beweisaufnahme „die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und sein Verteidiger“ mit ihren Ausführungen und Anträgen „gehört werden“, so ist das für die Auslegung der Vorschrift des § 257 St. P. O. ohne Bedeutung; das „Hören“ des Verteidigers setzt in keinem Falle notwendig voraus, daß ihm das Wort ohne Verlangen von Amtswegen erteilt wird (vgl. § 373 St. P. O. und Motive zu § 312 des Entwurfs zur St. P. O., Sahn, Mat. S. 255 [256]).

Der hier vertretenen Auffassung des § 257 St. P. O. steht auch das Urteil des II. Strafsenats vom 5. Mai 1882 (Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 6 S. 254) nicht entgegen, weil dort nur die Frage entschieden ist, ob nach Wiedereröffnung des Beweisverfahrens die Beteiligten überhaupt nochmals das Schlußwort erhalten müssen, und ebensowenig das Urteil des III. Strafsenats vom 27. März 1884 (Rechtsp. des R. G.'s in Straff. Bd. 6 S. 248), wo gleichfalls nur diese Frage entschieden und besonders betont ist, daß „die Parteien“ das Wort nochmals erhalten müssen, „ohne Unterschied, ob sie solches ausdrücklich verlangt haben oder nicht.“

Soweit früheren Urteilen des erkennenden Senats eine von obigen Ausführungen abweichende Ansicht zugrunde liegt, kann sie nicht aufrecht erhalten werden. . . .